

§ 28 K-SGAG Aufgaben

K-SGAG - Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 27.08.2025

Die Landesregierung darf als Organe der öffentlichen Aufsicht Landes-Aufsichtsorgane zur Unterstützung

- a) der Bezirksverwaltungsbehörden
 - 1. bei der Überwachung und Überprüfung von Spielautomaten,
 - 2. bei der Einziehung und Beschlagnahme von Spielautomaten,
 - 3. bei der Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 34, und
- b) der Landesregierung bei der Überwachung und Überprüfung von Glücksspielautomaten bestellen.

In Kraft seit 06.12.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at